

Kommision für soziale Sicherheit
und öffentliche Gesundheit
3003 Bern

Per Email: hmr@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Ort, Datum:	Bern, 31. Mai 2022	Direktwahl:	031 306 93 85
Ansprechpartnerin:	Agnes Nienhaus	E-Mail:	agnes.nienhaus@unimedsuisse.ch

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren 16.504 n Pa. Iv. Giezendanner. Sicherstellung der Leistung und Unentgeltlichkeit der Blutspende

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Gerne möchte der Verband Universitäre Medizin Schweiz diese Möglichkeit wahrnehmen und sich im Namen seiner Mitglieder zur Vorlage äussern.

Zustimmung zu den allgemeinen Erwägungen

unimedsuisse begrüsst generell den Willen der Kommission, die Finanzierungssicherheit des Blutspendewesens in der Schweiz und die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen gewährleisten zu wollen.

unimedsuisse unterstützt den Vorschlag, die Unentgeltlichkeit der Blutspende und das Verbot, im Zusammenhang mit der Blutspende in der Schweiz Vorteile zu gewähren und zu erhalten, gesetzlich zu verankern.

unimedsuisse möchte zu dem vorgelegten Entwurf jedoch einige Anmerkungen und Änderungsvorschläge machen, die folgende Punkte betreffen:

Ausschluss vom Blutspenden – Keine Diskriminierung durch Ausschlusskriterien von der Blutspende (Art. 36 Abs. 2bis)

Für die Spitäler ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Sicherheit und Qualität des von den Spendern stammenden Blutes gewährleistet ist. unimedsuisse ist der Ansicht, dass das Risikoverhalten des Spenders oder der Spenderin und nicht seine oder ihre sexuelle Orientierung ein Ausschlusskriterium darstellt. Es gibt viele andere Risikoverhaltensweisen, die das Risiko einer Blutkontamination mit sich bringen können, und es scheint nicht gerechtfertigt, allein den Begriff der sexuellen Orientierung als Grund für eine Diskriminierung in das Gesetz aufzunehmen. Darüber hinaus ist das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung seit Juli 2020 im Strafgesetzbuch verankert.

Die Blutspendezentren tragen die volle Verantwortung für die Produkte, die sie erhalten, und müssen Risikokriterien bewerten und dazu Fragebögen erstellen. Die Fragebögen für die Spender und Spenderinnen müssen entsprechend der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erarbeitet werden.

unimedsuisse schlägt vor, dass Art. 36 Abs. 2^{bis} allgemeiner formuliert wird, ohne eine Präzisierung bezüglich des Diskriminierungsgrundes (siehe beigefügtes Antwortformular).

Finanzierung des Blutspende – Finanzhilfen durch den Bund

Die Universitätsspitäler haben einen ständigen Bedarf an sicherem und qualitativ hochwertigem Blut und labilen Blutprodukten und unterstützen alle Massnahmen zur Förderung der Blutspende, zur Erhöhung der Spenderzahlen sowie zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der Produkte.

unimedsuisse befürchtet jedoch, dass die finanziellen Massnahmen des Bundes nicht ausreichen, um die Versorgung mit Blutprodukten langfristig sicherzustellen und fordert den Bund auf, bereits jetzt weitere Massnahmen in Betracht zu ziehen, um eine ausreichende Versorgung der Spitäler mit Blutprodukten in der Zukunft zu gewährleisten.

unimedsuisse regt namentlich an, dass die gewährten Finanzhilfen zur Umsetzung von gezielten Anreizen und Projekten zur langfristigen Sicherung der Versorgung mit Blut und labilen Blutprodukten und zur Optimierung des Einsatzes von Blut und labilen Blutprodukten zum Beispiel durch Blutmanagement zur Reduktion des Bedarfs an Bluttransfusionen in der Klinik eingesetzt werden.

unimedsuisse unterstützt die Umsetzung solcher Massnahmen und bringt sich gerne in die Diskussion in Arbeitsgruppen des Bundes ein.

Transparenz in der von den Blutspendedienst angewandten Preispolitik

Unter Art. 41a Absatz 3 Buchstabe a bis f des vorliegenden Entwurfs werden die Bedingungen, die die Empfänger erfüllen müssen, um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, detailliert aufgeführt, es wird jedoch nicht gesagt, wie die Leistungen der Empfänger der Zuwendung gestaltet sein müssen.

Die Schweizer Krankenhäuser beteiligen sich durch den Kauf von Produkten und Labordienstleistungen in hohem Masse an der Finanzierung der regionalen Blutspendedienste. unimedsuisse ist dabei der Ansicht, dass das aktuelle Monopol der Blutspendedienste und die damit verbundenen Einschränkungen im Markt von Blut und Blutprodukten zu überhöhten Kosten für diese Produkte führen. unimedsuisse fordert deshalb, dass die Transparenz der Preispolitik der Blutspendedienst eine gesetzlich verankerte Anforderung darstellt.

Forderungen von unimedsuisse:

- unimedsuisse fordert, dass das Diskriminierungsverbot bei den Ausschlusskriterien für die Blutspende allgemeiner formuliert wird, damit es jeweils dem Stand des Wissensentsprechend umgesetzt werden kann.
- unimedsuisse unterstützt die Vergabe von Finanzhilfen durch den Bund, um Organisationen dabei zu unterstützen, die Sicherheit und die Qualität der Blutversorgung zu gewährleisten.
- unimedsuisse ist der Ansicht, dass Finanzhilfen langfristig nicht ausreichen werden, um die Versorgung mit Blut und labilen Blutprodukten zu gewährleisten, und dass zusätzliche gezielte Massnahmen des Bundes und Projekte mit finanzieller Unterstützung des Bundes notwendig sind. unimedsuisse wünscht namentlich Massnahmen zur Förderung von Verfahren zur Optimierung des Einsatzes von Blut und Blutprodukten (Blood patient management). unimedsuisse ist bereit, in Arbeitsgruppen des Bundes zu angemessenen Lösungen beizutragen.
- unimedsuisse fordert, dass eine transparente Preispolitik der Blutspendedienste gesetzlich vorgeschrieben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A. Nienhaus

Agnes Nienhaus
Geschäftsführerin Universitäre Medizin Schweiz

Beilage

- Antwortformular unimedsuisse

**16.504 n Pa. Iv. Giezendanner. Sicherstellung der Blutversorgung und Unentgeltlichkeit der Blutspende
Vernehmlassungsverfahren vom 24. Februar 2022 bis 31. Mai 2022**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Universitäre Medizin Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : unimedsuisse

Adresse : Haus der Akademien

Kontaktperson : Agnes Nienhaus

Telefon : 031 306 93 85

E-Mail : agnes.nienhaus@unimedsuisse.ch

Datum : 30.05.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. Mai 2022** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

**16.504 n Pa. Iv. Giezendanner. Sicherstellung der Blutversorgung und Unentgeltlichkeit der Blutspende
Vernehmlassungsverfahren vom 24. Februar 2022 bis 31. Mai 2022**

Änderungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
unimedsuisse	<p>Derzeit kann die Schweiz ihren Bedarf an Blutprodukten immer weniger durch Spenden aus dem Inland decken. unimedsuisse schlägt vor, Artikel 41a Absätze 1 und 2 umzusetzen, indem Projekte zur Erhöhung der Blutspendenzahlen gestartet werden, die über die derzeitigen Aktivitäten der Blutspendedienste hinausgehen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die unter diesem Artikel erwähnten Hilfen, die der Bund gewähren kann, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleisten können.</p> <p>Die Beiträge des Bundes sollen nicht nur zur Finanzierung der bestehenden Tätigkeiten der Blutspendedienste verwendet werden, sondern auf die Erhöhung der Blutspendebereitschaft in der Bevölkerung und der tatsächlichen Anzahl von Blutspenden in der Schweiz abzielen. Sie sollen auch Aktivitäten unterstützen, die den Bedarf an labilem Blut und labilen Blutprodukten optimieren. Dazu sind gezielte Massnahmen und die Umsetzung von Projekten zur Erreichung dieser Ziele notwendig. unimedsuisse unterstützt die Ergreifung solcher Massnahmen und trägt gerne zur Diskussion in den Arbeitsgruppen des Bundes bei.</p> <p>unimedsuisse fordert, dass das Monopol der Blutspendediensten und die dort durchgeführten Aktivitäten nicht zu einer Kostensteigerung beitragen dürfen.</p>

Name / Firma	Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
unimedsuisse	Art. 35 al. 1bis	unimedsuisse befürwortet die gesetzliche Verankerung der Unentgeltlichkeit der Blutspende.	
unimedsuisse	Art.36 al. 2 bis	<p>unimedsuisse unterstützt, dass die Sicherheit und Qualität von Blut und Blutprodukten gewährleistet werden muss.</p> <p>Die Blutspendezentren tragen die Verantwortung für die Qualität und Sicherheit der von ihnen hergestellten Produkte. So erfolgt die Definition von Personen, die von der Blutspende ausgeschlossen sind, derzeit durch die mit der Blutentnahme beauftragten Blutspendezentren des SRK Schweiz und auf der Grundlage der Antworten des Spenders/der Spenderin in einem Fragebogen. Mit dem Fragebogen soll das Risiko einer Übertragung von</p>	<p>2bis Die Ausschlusskriterien dürfen niemanden diskriminieren, namentlich nicht wegen der sexuellen Orientierung.</p>

**16.504 n Pa. Iv. Giezendanner. Sicherstellung der Blutversorgung und Unentgeltlichkeit der Blutspende
Vernehmlassungsverfahren vom 24. Februar 2022 bis 31. Mai 2022**

		<p>Infektionskrankheiten aufgrund von z.B. sexuellen Kontakten, Drogenkonsum, Erhalt von Bluttransfusionen oder chirurgischen oder kosmetischen Eingriffen bewertet werden. Das Risiko ist also mit dem Risikoverhalten des Spenders verbunden und nicht mit seiner sexuellen Orientierung.</p> <p>Das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz wird durch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Art. .8 Abs. 2 BV präzisiert. Es wurde im Juli 2020 durch seine Einführung in das Strafgesetzbuch in Bezug auf die sexuelle Orientierung gestärkt.</p> <p>Auch wenn dieser Grundsatz im Fall der Blutspende erneut präzisiert werden muss, sollte er allgemeiner formuliert werden, da andere Diskriminierungen jenseits der sexuellen Orientierung möglich sind. Dennoch muss Risikoverhalten weiterhin einen Ausschluss von der Blutspende indizieren können, wenn dieses ein Risiko für die Sicherheit und Qualität des gespendeten Blutes darstellt.</p>	
unimedsuisse	Art. 41° Abs.1 und 2	unimedsuisse ist der Meinung, dass Aktivitäten, die zu einer Reduktion des Bedarfs an Blut und Blutprodukten führen, finanziell unterstützt werden sollten, wie zum Beispiel das Blood patient management. Die Schweiz verfügt über Spezialisten in diesem Bereich.	
unimedsuisse	Art. 41a al 3 Buchst. a -f	unimedsuisse unterstützt die Bestimmungen über die Finanzhilfen. Sie ermöglichen sowohl allgemeine Beiträge an Blutspendezentren als auch Massnahmen und Projekte zur Erhöhung der Anzahl Blutspenden in der Schweiz.	
unimedsuisse	Art. 41a Abs. 3 Buchst. g (neu)	unimedsuisse ist der Ansicht, dass Beitragsempfänger, die Leistungen betr. die Blutspende und Blutprodukte erbringen, gegenüber den Leistungserbringern eine transparente und angemessene Preispolitik garantieren müssen. Das derzeitige Monopol der Transfusionszentren führt zu überhöhten Kosten. Die Anforderungen an die Preispolitik sollten spezifiziert werden.	g eine transparente Preispolitik für ihre Leistungen und Produkte gewährleisten.